

BVGer E-3284/2021 vom 15. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3284_2021_d20210615

FR: TAF E-3284/2021 du 15 juin 2021

IT: TAF E-3284/2021 del 15 giugno 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Flüchtlingseigenschaft und Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 15. Juni 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105

E-3284/2021 Seite 7 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand. Eine Verfolgung sei flüchtlingsrechtlich relevant, wenn sie aus einem in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motiv erfolgt sei oder künftig drohe. Die Verfolgung zielt auf das Sein einer Person und nicht auf deren Tun ab. Die von ihr geltend gemachte Verfolgung sei jedoch nicht politischer Natur und basiere somit

E-3284/2021 Seite 8 nicht auf einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive. Der Verfolgungsgrund sei vielmehr krimineller Natur, denn es gehe um Korruption und Machterhalt der beteiligten Parteien mittels krimineller Mittel. Weiter habe sie geltend gemacht, Opfer von Menschenhändlern geworden und durch falsche Versprechen und Täuschung nach Europa gebracht worden zu sein. Dadurch, dass sie durch Täuschung im Ausland in eine menschenunwürdige Lage geraten sei, seien für sie objektive Nachfluchtgründe entstanden. Die Verfolgung sei erst im Drittstaat – namentlich der Schweiz – entstanden. Objektive Nachfluchtgründe seien grundsätzlich flüchtlingsrechtlich relevant. Obschon den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen sei, müsse zudem ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG gegeben sein. Ein solches Verfolgungsmotiv sei in ihrem Fall jedoch nicht ersichtlich, da das weibliche Geschlecht nur in Fällen von staatlicher Diskriminierung ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 AsylG darstelle. Dies sei im Fall von Kenia nicht gegeben. Der kenianische Staat benachteilige die Frauen nicht grundsätzlich aufgrund ihres Geschlechts. Deswegen hielten auch ihre diesbezüglichen Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Da sich aus den Akten jedoch eine konkrete Gefahr dafür ergebe, dass ihr im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat eine durch Art. 3 EMRK verbundene Strafe oder Behandlung drohe, sei der Vollzug der Wegweisung gegenwärtig unzulässig.

E. 5.2.1

Zur Begründung ihrer Beschwerde hielt die Beschwerdeführerin eingangs fest, dass ihr bei einer Rückkehr nach Kenia ernsthafte Nachteile drohten. Weiter sei festzuhalten, dass sie bereits vor ihrer Flucht Opfer schwerer körperlicher und sexueller Übergriffe geworden sei und ihr bei einer allfälligen Rückkehr in ihr Heimatland weiterhin durch D. _____ und dessen Komplizen Gefahr an Leib und Leben drohe. Betreffend den Tatbestand des Menschenhandels bestehe bei einer Rückkehr die Gefahr, dass sie vom Menschenhändler

und seinen Komplizen ausfindig gemacht würde. Vor dem Hintergrund, dass er ihre Mutter seit ihrer Flucht aufgrund der noch nicht beglichenen Schulden immer wieder kontaktiert und bedroht habe, sei sowohl die Gefahr eines Re-Traffickings als auch von Einschüchterungs- und Vergeltungsmassnahmen durch die kenianischen Menschenhändler gegeben und damit die Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu bejahen. Die Vorinstanz habe sowohl hinsichtlich der Vorbringen

E-3284/2021 Seite 9 im Zusammenhang mit der Ermordung des Ehemannes als auch des Menschenhandels ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv verneint. Die Vorinstanz sei dabei aber fälschlicherweise von einer staatlichen Verfolgung ausgegangen. Da es sich aber um eine Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure handle, sei ferner auf die Frage der Schutzwilligkeit und -fähigkeit des kenianischen Staates näher einzugehen. Die Ermordung ihres Ehemannes im Auftrag D._____ enthalte durchaus eine politische Komponente. Ein gewichtiges Indiz für den fehlenden staatlichen Schutz stellte bereits die fehlende Ermittlung der Polizei im Mordfall ihres Ehemannes, wie auch in übrigen Morden im Zusammenhang mit (...), dar. D._____ habe sich seines Einflusses als [Politiker] bedient, ohne irgendwelche Konsequenzen befürchten zu müssen. Aufgrund seines nach wie vor bestehenden politischen Einflusses versage der staatliche Schutz, da die kenianischen Behörden nicht willens seien respektive gewesen seien, ihr Schutz zu gewähren. Hinzu komme, dass Frauen, welche wie sie Opfer sexueller Gewalt geworden seien, in Kenia aufgrund ihres Geschlechts häufig kein hinreichender Schutz gewährt werde. Es bestünden somit konkrete Hinweise für die fehlende Schutzwilligkeit des kenianischen Staates, da D._____ nach wie vor einen grossen Einfluss auf die Polizei und die kenianischen Behörden verfüge. Es wäre ihr sodann auch nicht zuzumuten, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, zumal sie sich mit einer Strafanzeige der konkreten Gefahr weiterer Verfolgungsmassnahmen aussetzen würde. Die Verfolgung würde zweifellos von den gleichen Akteuren ausgehen, gegen welche eine Strafanzeige hätte eingereicht werden müssen. Ihr stehe sodann keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung, zumal D._____ und seine Komplizen im ganzen Land gut vernetzt seien. Im Übrigen habe auch das SEM das Fehlen staatlichen Schutzes anerkannt, indem es im Falle ihrer Rückkehr von einer konkreten Gefahr im Sinne von Art. 3 EMRK ausgegangen sei. Damit sei die Asylrelevanz ihrer Vorbringen gegeben.

E. 5.2.2

Hinsichtlich des Menschenhandels-Aspekts kritisierte die Beschwerdeführerin die aktuelle Rechtsprechungspraxis, wonach Menschenhandel an kein flüchtlingsrechtliches Merkmal anknüpfe und es sich dabei um ein rein kriminell motiviertes Verbrechen handle. Opfer von Menschenhandel seien aber meist nicht zufällig zu Opfern geworden, sondern aufgrund bestimmter sozialer Merkmale von den Tätern ausgewählt worden. Sie sei aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Eigenschaft als Witwe, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung und insbesondere aufgrund ihrer sexu-

E-3284/2021 Seite 10 ellen Verwertbarkeit zu wirtschaftlichen Zwecken Opfer von Menschenhandel geworden. Als Opfer von Menschenhandel bestehe bei einer Rückkehr nach Kenia noch mehr die Gefahr, dass sie von ihnen ausfindig gemacht und wieder gehandelt werde. Sodann bestehe bei einer Rückkehr die Gefahr von Stigmatisierung, Diskriminierung und sozialem Ausschluss. Ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv sei aus ihrer Sicht daher zu bejahen. Vorliegend fehle auch im Zusammenhang mit Menschenhandel der staatliche Schutz – dies sei durch das SEM auch anerkannt worden.

In Kenia stehe ihr auch keine innerstaatliche Fluchialternative offen.

E. 6.1

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigen- schaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungs- weise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nach- teile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer lan- desweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.).

E. 6.2

Es ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der geschilderten Verfol- gung kein erkennbares Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zugrunde liegt. Der Umstand, dass es sich bei der Person, von welcher die Verfolgung aus- gehe, um einen ehemaligen (korrupten) Amtsträger handelt, führt vorlie- gend nicht zur Annahme einer politischen Verfolgung im Sinne der genann- ten Bestimmung, auch wenn ein möglicher Einfluss auf die örtlichen Straf- verfolgungsbehörden nicht ausgeschlossen werden kann. Es sind keine Anzeichen ersichtlich, welche zur Annahme führen könnten, dass die Ver- folgung aus anderen als eigensüchtigen, kriminellen Gründen erfolgt ist. Die Verfolgung geht vorliegend von einer Drittperson aus, womit es sich nicht um eine staatliche Verfolgung handelt. Dabei verkennt die Beschwer- deführerin in ihrer Beschwerdebegründung, dass auch nicht-staatlicher Verfolgung ein entsprechendes Motiv zugrunde liegen muss, um die Flüchtlingseigenschaft zu bejahen.

E-3284/2021 Seite 11 Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführerin – aus kriminellen Gründen und aufgrund der Korruption der örtlichen Be- hörden – der benötigte staatliche Schutz verweigert wurde respektive im Falle einer Rückkehr verweigert würde und sie dadurch Gefahr liefe, eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung zu erfahren. Dieser Gefahr hat die Vorinstanz mit der Feststellung der Unzulässigkeit des Weg- weisungsvollzugs und der Anordnung der vorläufigen Aufnahme bereits Rechnung getragen (vgl. auch Urteile des BVGer D-1836/2020 vom 16. April 2020 E. 3.2.4; Urteile des BGer 2C_868/2016 und 2C_869/2016 vom 23. Juni 2017 E. 5.2.2; Urteil des EGMR J.K. et al. gegen Schweden vom 23. August 2016, Grosse Kammer 59166/12, § 50; je m.w.H.). Im Üb- rigen ist fraglich, inwiefern D. _____ im heutigen Zeitpunkt nach wie vor über Einfluss über die Behörden verfügt, zumal sich auch die in der Ein- gabe an das SEM vom 19. April 2021 (vgl. vorinstanzliche Akten 1059083- 52/6 S. 2) sinngemäss geäusserte Befürchtung, D. _____ oder auch E. _____ könnten die Wahlen im Jahr (...) erneut gewinnen, nicht be- wahrheitet hat (vgl. < [...] >, zuletzt abgerufen am 1. Februar 2023). Auf weitere Ausführungen zur Aktualität der Verfolgungsfurcht kann infolge Ver- neinung eines relevanten Verfolgungsmotivs allerdings verzichtet werden.

E. 6.3

Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin Opfer von Men- schenhandel geworden ist, ist gemäss ständiger Praxis des Bundesverwal- tungsgerichts nicht geeignet, die

Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Die Problematik des Menschenhandels knüpft grundsätzlich nicht an ein flüchtlingsrechtliches Merkmal an. Vielmehr handelt es sich dabei um ein ausschliesslich gemeinrechtlich motiviertes Verbrechen ohne asylrelevantes Motiv. Einer möglichen Gefährdung ist daher im Rahmen der zu prüfenden Wegweisungsvollzugshindernisse, insbesondere nach Art. 3 und 4 EMRK, Rechnung zu tragen (vgl. BVGE 2016/27, insb. E. 5.3.1; Urteil des BVGer E-6484/2020 vom 7. November 2022 E. 5.3 m.w.H.). Entsprechend dieser Praxis hat das SEM die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet. Das Gericht sieht vorliegend auch unter Berücksichtigung der Beschwerdeausführungen keine Gründe, auf diese Praxis zurückzukommen. Die Frage der Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit der kenianischen Behörden kann an dieser Stelle offenbleiben. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. dort Ziff. III).

E-3284/2021 Seite 12

E. 6.4

Nach dem Ausgeführten hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Nachdem das SEM mit Verfügung vom 15. Juni 2021 die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin angeordnet hat, erübrigen sich praxismässig weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2011/7 E. 8; 2009/51 E. 5.4).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten der mit ihren Begehren unterlegenen Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da jedoch aufgrund der eingereichten Fürsorgebetätigung sowie mangels Hinweisen auf eine massgebliche zwischenzeitliche Veränderung von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist und sich die Beschwerde zum Zeitpunkt der Einreichung nicht als aussichtslos präsentierte,

ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E-3284/2021 Seite 13

E. 9.2

Nachdem der Antrag auf unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen wurde und das Bundesverwaltungsgericht nach Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG der asylsuchenden Person, welche von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, auf Antrag eine amtliche Rechtsbeiständin oder einen amtlichen Rechtsbeistand bestellt, ist auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gutzuheissen und antragsgemäss MLaw Daniela Candinas als amtliche Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin einzusetzen. Ihr ist ein amtliches Honorar zu entrichten. Mangels gegenteiliger Hinweise seitens der vormaligen Rechtsvertreterin Jelena Pokorny-Isailovic und in Anbetracht dessen, dass die rubrizierte Rechtsvertreterin ebenfalls beim Rechtsschutz für Asylsuchende BAZ B._____ tätig ist, ist davon auszugehen, dass die vormalige Rechtsvertreterin ihr Honorar an den Rechtsschutz für Asylsuchende abgetreten hat. Bei amtlicher Vertretung geht das Bundesverwaltungsgericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Es wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann vorliegend jedoch verzichtet werden, da sich der Vertretungsaufwand zuverlässig aus den Akten abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren ist ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 930.– (inklusive Auslagen) als angemessen zu veranschlagen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3284/2021 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.